



---

# Finanzhilfen für die Weiterbildung stellenloser Abgänger und Abgängerinnen der beruflichen Grundbildung

## FAQ

---

### Die dritte Stufe der Stabilisierungsmassnahmen

#### **1. Ab wann kann man sich für eine Teilnahme an einer Weiterbildung mit finanzieller Unterstützung anmelden?**

Interessenten können sich ab dem 1. März 2010 für Beratungsgespräche anmelden, Finanzhilfen werden ab dem 15. März 2010 gewährt.

#### **2. Wer kann eine Weiterbildung nach Art. 1 StabG beantragen?**

Abgänger/-innen der beruflichen Grundbildung, d.h. Inhaber/-innen eines Eidgenössischen Berufsattests, eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines Eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses (Art.37-39 Berufsbildungsgesetz BBG).

#### **3. Berechtigten auch ein Maturitätszeugnis oder der Abschluss einer Handelsschule zur Teilnahme an einer Weiterbildung nach Art.1 StabG?**

Nein, das Zielpublikum ist durch die Artikel 17 und 37–39 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 eindeutig definiert.

#### **4. Können auch stellenlose Abgänger/-innen der beruflichen Grundbildung, die bei einem RAV angemeldet sind, an der Massnahme teilnehmen?**

Ja, vorausgesetzt sie melden sich ab oder sistieren ihren Anspruch während der Dauer der Weiterbildung. Sämtliche Teilnehmenden verpflichten sich schriftlich, während der Teilnahme an der Weiterbildungsmassnahme auf Leistungen der ALV zu verzichten.

#### **5. Können auch Jugendliche, die teilweise stellenlos sind, an der Weiterbildungsmassnahme teilnehmen? Wie stellt die Koordinationsstelle sicher, dass der/die Teilnehmende wirklich stellenlos ist?**

Die Antragstellenden müssen bei Antritt der Weiterbildung stellenlos sein. Im Antragsformular erklärt sich der/die Jugendliche damit einverstanden, dass die Koordinationsstelle sämtliche persönlichen Angaben an das SECO weiterleitet. Das SECO überprüft ob der/die Teilnehmende keine Leistungen bezieht.

#### **6. Darf der/die Abgänger/-in der beruflichen Grundbildung zwischen der Anmeldung und dem Beginn der Weiterbildung arbeiten ?**

Ja, vor Beginn der Weiterbildung darf der/die Teilnehmende einer Erwerbstätigkeit oder einem Zwischenverdienst nachgehen.

#### **7. Dürfen von Arbeitslosigkeit bedrohte Lehrabgänger/-innen ein Gesuch für die Weiterbildungsmassnahme einreichen?**

Ja, sie müssen lediglich zu Beginn der Weiterbildung stellenlos sein.

### **8. Können Weiterbildungen rückwirkend bewilligt werden?**

Weiterbildungen können nicht rückwirkend bewilligt werden. Die Finanzhilfen werden nur für künftig stattfindende Weiterbildungen ausgerichtet. Es können keine Finanzhilfen für das Jahr 2009 gewährt werden.

### **9. Wer organisiert die Weiterbildungen?**

Im Rahmen des Bundesgesetzes über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft (StabG) wurde die gemeinnützige Stiftung Speranza mit der Koordinierung von Art.1 beauftragt. Die Stiftung setzt sich für die Schaffung von Ausbildungsplätzen für schulisch schwache Jugendliche ein. In ihrer Rolle als Koordinationsstelle für Art. 1 berät Speranza die Jugendlichen und empfängt sie bei Bedarf zu einem persönlichen Beratungsgespräch. Ausserdem sucht und akquiriert die Stiftung Weiterbildungsangebote, z.B geeignete Sprachkurse im In- und Ausland.

### **10. Welche Weiterbildungen werden finanziell gefördert?**

Der Besuch einer Weiterbildungsmassnahme dient dem Ziel, die beruflichen Integrationschancen der stellensuchenden Person zu verbessern. Daher ist auf eine gewisse Plausibilität bei der Auswahl von Weiterbildungsangeboten zu achten. Die Auswahl einer Massnahme richtet sich nach dem individuellen Weiterbildungsbedarf des/der Jugendlichen bzw. nach der arbeitsmarktlichen Indikation einer bestimmten Weiterbildung. Diese wird im Gespräch mit einer Beratungsperson der Koordinationsstelle ermittelt. Die Anbieter von Weiterbildungsmassnahmen sollten in der Regel über ein anerkanntes Qualitätssicherungszertifikat verfügen. Die Weiterbildungen dürfen nicht weniger als 8 Wochen und nicht länger als 12 Monate dauern.

### **11. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung des Bundes?**

Der Beitrag des Bundes beträgt 50% der Gesamtkosten der Weiterbildung, maximal aber CHF 5000.

### **12. Wie erfolgt die Anmeldung für eine Weiterbildung?**

Anmeldeformulare findet man unter der Adresse [www.stiftungesperanza.ch](http://www.stiftungesperanza.ch) (ab dem 1.3.2010). Die Formulare müssen der Stiftung Speranza per Post zugeschickt werden. Anmeldeformulare-e werden auch von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können sich Interessenten auch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde erkundigen, diese verweist dann an die Koordinationsstelle Speranza.

### **13. Wer fällt den Teilnahmeentscheid?**

Der Teilnahmeentscheid wird von der Koordinationsstelle gefällt.

### **14. Spielt der Zeitraum zwischen Lehrabschluss und Weiterbildungsbeginn eine Rolle?**

Nein. Die Teilnehmenden dürfen zu Beginn der Weiterbildung allerdings das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

### **15. Müssen Versicherte, welche an der Weiterbildungsmassnahme teilnehmen und deren Taggeldbezug sistiert wurde, vermittlungsfähig sein ?**

Die Vermittlungsfähigkeit von Versicherten, welche an der Weiterbildungsmassnahme teilnehmen und deren Taggeldbezug sistiert wurde, bemisst sich nicht nach AVIG-Kriterien, da

sie keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen. Für diese Personengruppe stellt sich die Frage der Vermittlungsfähigkeit nicht.

#### **16. Was sind die ALV-rechtlichen Auswirkungen einer Teilnahme an einer Weiterbildung gemäss Art. 1 StabG ?**

Teilnehmende melden sich entweder vom RAV ab, oder die Taggelder werden während der Dauer der Massnahme sistiert. Die Sistierung garantiert den Versicherten bei Wiederaufnahme des Leistungsbezugs den ursprünglichen Betrag an Taggeldern, sofern die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Trotz einer Abmeldung vom RAV oder einer zeitlichen Sistierung der Taggelder wird jedoch empfohlen sich während der Dauer einer Weiterbildung weiterhin aktiv um eine zumutbare Arbeit bemühen.

Falls Teilnehmende nach Ende der Weiterbildung wieder Leistungen der ALV beziehen möchten, müssen sie sich über die Pflichten zur Stellensuche vor Wiederanmeldung informieren. In der Regel müssen sie drei Monate vor Wiederanmeldung die Arbeitsbemühungen wieder aufnehmen und nachweisen.

#### **17. Wo finden die Kontaktgespräche statt?**

Die Beratungsgespräche mit der Stiftung Speranza finden entweder in den regionalen Zentren der Stiftung oder telefonisch statt.

#### **18. Wie sind die Zahlungsmodalitäten der Weiterbildungsmassnahme?**

Nach der durch Speranza vorgenommenen Anmeldung des/der Jugendlichen bei einem Veranstalter bezahlt der/die Antragsteller/-in 50% der Gesamtkosten an Speranza. Sobald die Koordinationsstelle Speranza den Anteil des/der Teilnehmenden erhalten hat, wird dem Weiterbildungsanbieter der Gesamtbetrag ausbezahlt.

#### **19. Bis wann werden Finanzhilfen gewährt?**

Weiterbildungen können verfügt werden, bis die vom Parlament gesprochenen finanziellen Mittel ausgeschöpft sind; die Massnahme muss aber spätestens 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

#### **20. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten?**

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts und der Informations- und Kommunikationstechnologien (s. [www.stabilisierung.ch](http://www.stabilisierung.ch)) und das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (s. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/616.1.de.pdf>).

#### **Haben Sie weitere Fragen?**

Die Koordinationsstelle Speranza steht Ihnen gerne zur Verfügung:  
[weiterbildung@stiftungesperanza.ch](mailto:weiterbildung@stiftungesperanza.ch).

Weitere Informationen finden Sie zudem auf [www.stabilisierung.ch](http://www.stabilisierung.ch).